

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Dr. Rothgang,
Oswald

Jahrgang

bis

vom

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: 2564

~~1AR(RSHA) 166/65~~



Günther Nickel
Berlin SO 36

Pp 146

4.Dezember-A-AG-3-Bauer
Militärgerichtshof III (Fall 3)

JUDGE BLAIR: Judge Harding wird mit der Verlesung
der Urteilsbegründung fortsetzen:

JUDGE HARDING:

DER ANGEKLAGTE ROTH AUG

Oswald Rothaug ist am 17.Mai 1897 geboren. Seine Ausbildung wurde von 1916 bis 1918, während er im Heer diente, unterbrochen. 1922 legte er die juristische Universitätsabschlussprüfung und 1925 die Staatsprüfung für den höheren Justizverwaltungsdienst ab.

Im Frühjahr 1938 trat er der NSDAP bei, mit Wirkung ab 1.Mai 1937.

Rothaug war Mitglied des NS-Rechtswahrerbundes und der NSV. In seiner Eidesstattlichen Erklärung bestreitet er die Zugehörigkeit zum SD. Die Aussagen von Elkar und seine eigenen Eingeständnisse im Zeugenstand ergeben jedoch, dass er "ehrenamtlicher Mitarbeiter" des SD in Rechtssachen war.

Er begann seine juristische Laufbahn im Dezember 1925, zuerst dadurch, dass er in der Kanzlei eines Anwalts in Ansbach arbeitete, und dann als Assessor an verschiedenen Gerichten. 1927 wurde er Staatsanwalt in Hof und als solcher Sachbearbeiter in der allgemeinen Strafrechtspflege. Von 1929 bis 1933 bekleidete er das Amt eines Amtsgerichtsrats in Nürnberg. Im Juni 1933 wurde er Erster Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft in Nürnberg. Als solcher war er Sachbearbeiter für allgemeine Strafrechtsfälle, Hilfsarbeiter beim Generalstaatsanwalt zur Nachprüfung von Einstellungen und Gnadensachen. Von November bis April 1937 war er als Landgerichtsrat in Schweinfurt tätig. Er war Beisitzer in der Zivil- und Strafkammer und am Schwurgericht, und Vorsitzender des Schoeffengerichts. Von April 1937 bis Mai 1943 war er Landgerichtsdirektor in Nürnberg, mit Ausnahme des Zeitraums

von August bis September 1939, wo er bei der Wehrmacht war. Während dieser Zeit war er Vorsitzender des Schwurgerichts, einer Strafkammer und des Sondergerichts.

Vom Mai 1943 bis April 1945 bekleidete er das Amt eines Reichsanwalts bei der Reichsanwaltschaft des Volksgerichtshofes in Berlin. Als Abteilungsleiter I bearbeitete er eine zeitlang Faele von Hochvorrat in Suodddeutschland, und von Januar 1944 an Faele von Wehrkraftzersetzung im Reichsgebiet.

Die in der Anklageschrift zur Last vorgelegten Verbrechen, die schon fruher in diesem Urteil dargetan wurden, sind durch das Beweismaterial erhaertet worden. Die Fragen, die fuer den Angeklagten Rothaug entschieden werden muessen, sind deshalb: Erstens, ob er von somit bewiesenen Verbrechen Kenntnis hatte und zweitens, ob er an ihnen teilnahm oder ihrer Begehung zustimmte.

Die Quellen fuer Rothaug's Kenntnis sind, ebenso wie die aller anderen Angeklagten, bereits aufgezeigt worden. Rothaug schoepfte jedoch seine Kenntnis nicht nur aus diesen allgemeinen Quellen. Rothaug war ein recht bedeutender Beamter in Nuernberg. Er hatte viele politische und offizielle Beziehungen; u.a. war er ein Freund des Gauinspektors von Franken, Haberkorn; er war ein Freund und Kollge Oeschoys, des Gaurechtsberaters des Gaues Franken; und er selbst war Gauwalter des Rechtswahrerbundes. Er war "ehrenamtlicher Mitarbeiter" des SD. Nach Elkar, den Agenten des SD fuer Nuernberg und Umgebung, war diese Stellung bedeutender als die eines Vertrauensmannes und ein ehrenamtlicher Mitarbeiter war in SD Angelegenheiten taetig. Er sagt aus, dass Rothaug den SD-Geheimhaltungseid leistete.

Ob Rothaug alle Aspekte der behaupteten Verbrechen kannte, brauchen wir nicht zu entscheiden. Er wusste um Verbrechen, wie sie durch das Beweismaterial dargelegt wurden, und dieser Ge-

richtshof hat die Aufgabe, seine Verbindung damit festzustellen, soweit eine solche bestand.

Der Angeklagte wird unter Anklagepunkt 2, 3 und 4 beschuldigt. Unter dem Anklagepunkt 4 wird ihm die Mitgliedschaft im Fuehrerkorps der Partei zur Last gelegt. Er wird nicht der Mitgliedschaft in SD beschuldigt. Bezueglich Anklagepunkt 4 ergibt das Beweismaterial, dass er Gauwarter im Rechtswahrerbund war. Der Rechtswahrerbund war eine Parteilormation und kein Teil des Fuehrerkorps, wie es der Internationale Militaer-Gerichtshof in Sachen gegen Goering und Genossen definierte.

Auf Grund des vorgelegten Beweismaterials erkennt das Gericht den Angeklagten unter Punkt 2 und 4 der Anklageschrift als nicht schuldig. Es bleibt die Frage der Schuld des Angeklagten unter Punkt 3 der Anklageschrift zu klaren.

Das Beweismaterial ueber den Charakter und die Taetigkeit des Angeklagten ist sehr umfangreich. Wir werden uns auf die Frage beschaenken, ob er seine Zustimmung gab zu dem Plan der Verfolgung, Unterdrueckung und Vernichtung von Polen und Juden.

Seine boese und feindselige Haltung diesen Rassen gegenueber ist durch viele Quellen bewiesen und durch die von ihm selbst vorgelegten Eidesstattlichen Erklaerungen in keiner Weise erschuettert.

Das diesbezuegliche Beweismaterial stammt von seinen eigenen Kollegen, - den Richtern, Staatsanwaleten, Verteidigern, medizinischen Sachverstaendigen und anderen, mit denen er zu tun hatte. Wir verweisen u.a. auf das von Daebig, Forber, Bauer, Dorfmueller, Elkar, Engert, Greben, und Markl erbrachte Beweismaterial. Besonders wichtig ist die Aussage des Paters Schossor. Er machte Aussagen ueber viele Aussprueche, die der Angeklagte Rothaug waehrend der Verhandlung gegen ihn getan .

hatte, welche die feindselige Haltung des Angeklagten, gegen Polen und seine allgemeine Einstellung ihnen gegenüber zeigten. Er sagte aus, dass Rothaug sich über die Polen im allgemeinen folgendermassen ausliess:

"..... wenn es nach ihm (Rothaug) ginge, dann würde kein Pole auf einen deutschen Friedhof beerdigt, und dann machte er noch die Bemerkung, die alle gehört haben: Er würde von Gräben aufstehen, wenn in seiner Nähe ein Pole läge. Rothaug selbst musste über diesen gemeinen Witz lachen; und er sagte noch: 'Man muss auch hassen können, denn nach der Bibel ist Gott ein hassender Gott'."

Noch aufschlussreicher ist die Aussage von Elkar. Er sagte aus, dass Rothaug an strenge Massnahmen gegen Ausländer und besonders gegen Polen und Juden, glaubte, die seiner Ansicht nach anders zu behandeln waren als deutsche Straffällige. Rothaug glaubte, dass hier eine Lücke im Gesetz bestehe. Er sagt, dass Rothaug versicherte, dass er in seinem eigenen Gericht durch Auslegung der bestehenden Gesetze eine solche Diskriminierung erreicht habe, dass andere Gerichte jedoch dies nicht taten. Eine derartige Lücke sollte nach Rothaug durch Aussonderung von Polen und Juden zur Sonderbehandlung geschlossen werden. Elkar bekundete, dass der Angeklagte Rothaug durch den Zeugen höheren Ortes Vorschläge machen liess und dass die spätere Polen- und Judenstrafrechtsverordnung von 1941 Rothaug's Ansichten, die er ausdrückte und durch den Zeugen Elkar über den SD an das RSHA weiterleitete, entsprach.

Die Animosität des Angeklagten jenen Rassen gegenüber wird weiterhin durch Dokumente erhärtet, die hier vorgelegt wurden und zeigen, dass die unterschiedliche Behandlung dieser Rassen sich auch auf solche Personen erstreckte, denen seiner Ansicht nach die nötige Härte zur Durchführung der Politik des Nazi-Staates und der Partei diesen Leuten gegenüber fehlte.

In diesem Zusammenhang ist Oeschoys Mitteilung an den stellvertretenden Gauleiter Holz ueber Loebig bemerkenswert. In dieser Mitteilung werden gegen Doebig viele Beschuldigungen erhoben, weil er gegen ihn unterstellte Beamte, die das Nazi-Programm gegen Juden und Polen nicht ausfuehrten, nichts unternahm. Oeschoy sagte aus, dass diese Beschuldigungen aus einem Brief abgeschrieben worden waren, den ihm der Angeklagte Rothaug vorgelegt hatte, und dass der Angeklagte fuer diese Anschuldigungen die Verantwortung uebernahm. Rothaug bestreitet, die Verantwortung auf sich genommen oder irgendetwas mit den erhobenen Beschuldigungen zu tun gehabt zu haben, mit der Ausnahme eines einzigen unwesentlichen Falls. Im Licht der Begleitumstaende betrachtet, machte sich der Gerichtshof jedoch Oeschoys diesbezugliche Zeugenaussage zu eigen, besonders angesichts der unangefochtenen Eidesstattlichen Erklaerung von Oeschoys Sekretarin, dass sie diese Beschuldigungen direkt aus einem Brief Rothaug abgeschrieben haette.

Weiterer Dokumentenbeweis ueber Rothaug's Haltung findet sich in dieser Hinsicht in den Prozessakten der von ihm verhandelten Faelle, denen wir in folgenden unsere Betrachtung schenken werden.

Auch seine eigene Aussage erschuettert den Nachweis seiner Gesinnung nicht. Sie wird durch seine Aussagen bestaetigt. Er erklaert:

"Meines Erachtens wird mit dieser Einfuehrung der sogenannten Unglaubwuerdigkeit von Polen das ganze Problem verschoben. Es ist ja doch selbstverstaendlich, dass ein Volk, das von einem anderen unterworfen wird und das nun in eigener Bedraengnis in einem Strafverfahren steht, dass nun ein Angehoeriger eines solchen Volkes, dass dieser Angehoerige des unterworfenen Volkes den Sieger gegenueber in einem anderen innern Sittlichkeitsverhaeltnis steht, das ist ja ganz klar - man soll doch die Augen nicht vor der Wirklichkeit zumachen - als es der Angehoerige des eigenen Volkes ist. Das ist viel zu natuerlich, als

dass man das uebersehen musste, deswegen
braucht man noch nicht zu luegen."

Die Erklärungen, die er ueber seine Gefuehle Polen
gegenueber in Zusammenhang mit der Verhaftung und Verhandlung
Schossers gab, sind ebenso hoechst aufschlussreich, aber zu
ausfuehrlich, um hier angefuehrt zu werden.

Bezuglich seiner Teilnahme an der Nazi-Politik
der Verfolgung und Vernichtung von Angehoerigen dieser Rassen
werden wir unsere Eroerterungen auf drei Faelle beschraenken,
die unter Rothaug's Vorsitz verhandelt wurden.

Der erste Fall, der betrachtet werden muss, ist
der Fall Durka und Struss. Unsere Kenntnis dieses Falles
stuetzt sich hauptsaechlich auf das Beweismaterial, das Hans
Kern, der Verteidiger eines der Angeklagten, und Hermann Markl,
der Staatsanwalt in diesem Fall, erbracht haben und auf die
die Aussagen des Angeklagten Rothaug.

Die wesentlichen Tatbestaende sind kurz folgende:
Zwei Polinnen, eine nach Kerns Aussage, 17 Jahre alt, die an-
dere etwas aelter, waren der Brandstiftung in einem Bayreuther
Ruestungsbetrieb angeklagt. Dieses angebliche Feuer hat in
der Fabrik keinen wesentlichen Schaden angerichtet, aber sie
waren in der Naeho, als es ausbrach, und wurden verhaftet
und von der Gestapo verhoert. Beide legten angeblich Gestand-
nisse vor der Gestapo ab. Fast unmittelbar nach diesem Vorfall
wurden sie von der Gestapo nach Nuernberg zur Verhandlung vor
dem Sondergericht gebracht.

Nach ihrer Ankunft wurde der mit dem Falle befasste
Staatsanwalt, Markl, angewiesen, auf Grund der Gestapo-Ver-
nehmungen eine Anklageschrift auszuarbeiten. Dies geschah am
Verhandlungstag um 11 Uhr.

Der Zeuge Kern wurde ungefaehr zwei Stunden vor
Beginn der Hauptverhandlung von den Angeklagten Rothaug auf-

gefordert, in dem Fall als Verteidiger zu fungieren. Er machte Rothaug darauf aufmerksam, dass ihm keine Zeit zur Vorbereitung einer Verteidigung zur Verfügung stehe. Nach Kern erklärte Rothaug, dass, wenn er die Verteidigung nicht übernehmen würde, die Verhandlung eben ohne Verteidiger durchgeführt werden würde. Nach Rothaug sagte er Kern, er würde einen anderen Verteidiger bestellen. Jedenfalls sollte die Verhandlung sofort stattfinden.

Die Verhandlung selbst dauerte nach Kern etwa eine halbe Stunde. Nach der Aussage des Angeklagten ungefähr eine Stunde, nach Markl wurde sie mit der Schnelligkeit eines Standgerichtsverfahrens durchgeführt.

Das Beweismaterial bestand aus den angeblichen Geständnissen, die von einer der Angeklagten vor Gericht abgeleugnet wurden. Rothaug erklärt, dass er daraufhin den Gestapo-Beamten kennen liess, der diese angeblichen Geständnisse erzielt hatte und ihn unter Eid befragte. Nach Rothaug sagte der Gestapo-Beamte aus, dass die Verhöre vollkommen ordnungsgemäss verlaufen waren. Es wurde auch ein Brief als Beweis vorgelegt, von dem behauptet wurde, die Angeklagten hätten vor ihrer Gefangennahme versucht, ihn zu vernichten. Der Zeuge Kern sagte im Kreuzverhör aus, dass dieser Brief wenig Gehalt hatte.

Der Angeklagte versucht, die Schnelligkeit des Verfahrens mit den damals gegebenen Rechtsbedürfnissen zu rechtfertigen. Im Widerspruch zu den anderen Zeugen sagt er, dass ein glatter Fall von Sabotage bewiesen gewesen sei. Dieser Gerichtshof ist nicht geneigt, die Darstellung des Angeklagten Rothaug über den festgestellten Tatbestand anzunehmen. Unter den gegebenen Umständen und bei der kurzen Dauer der Verhandlung glaubt der Gerichtshof nicht, dass der Angeklagte in der Lage war, den Tatbestand auf Grund des Beweismaterials

festzustellen.

Nach der Aussage des Zeugen Kern war eine der Angeklagten 17 Jahre alt. Diese Feststellung des Alters wurde nicht bestritten. Ein Deutscher, 18 Jahre alt oder jünger, wäre unter das deutsche Jugendstrafrecht gefallen und nicht der Verhandlung vor dem Sondergericht oder der Todesstrafe ausgesetzt gewesen. Welchen Alters die Angeklagten in diesem Fall auch waren, sie wurden nach den Bestimmungen der damals in Kraft befindlichen Polen- und Judenstrafrechtsverordnung von einem Richter abgeurteilt, der nach den hier gemachten Zeugenbekundungen den Aussagen polnischer Angeklagter keinen Glauben schenkte. Diese beiden jungen Polinnen wurden zum Tode verurteilt, und vier Tage nach der Hauptverhandlung hingerichtet. Auf Grund der Beweise hielt dieser Gerichtshof dafür, dass diese beiden jungen Frauen überhaupt keines wahrhaften Prozesses teilhaftig wurden, sondern hingerichtet wurden im Einklang mit den nationalsozialistischen Vernichtungsplan, weil sie polnische Staatsangehörige waren.

Der zweite Fall, den wir betrachten müssen, ist der Fall Lopata. Das war ein Fall, wo ein junger, etwa 25-jähriger polnischer Landarbeiter

4. Dez.-A-AS-1-Bauer
Militärgerichtshof III

sich an die Frau seines Arbeitgebers in unanständiger Weise heranzumachen habe soll.

Die erste Verhandlung fand vor dem Landgericht in Neumarkt statt, welches ihn zu zwei Jahren Gefängnis verurteilte. Beim Reichsgericht wurde fuer diesen Fall eine Wichtigkeitsbeschwerde eingereicht, und das Reichsgericht gab den Fall an das Sondergericht Muenchen zu Wiederverhandlung und Urteilspruch zurueck. Das Reichsgericht bezeichnete das Urteil des Gerichts niedriger Instanz als mangelhaft, da es die Anwendbarkeit der Volksschadlingsverordnung nicht im Einzelnen erörtert habe und erklärte, dass, wenn jene Verordnung anzuwenden sei, - was wahrscheinlich erschien-, eine viel schwerere Strafe fuer noetig erachtet wurde.

Der Fall kam deshalb in Verletzung des fundamentalen Rechtsgrundsatzes, dass gegen niemand zweimal wegen des gleichen Verbrechens verhandelt werden sollte, zur Wiederverhandlung.

Bei der neuen Verhandlung des Falles erkannte der Angeklagte Rothaug so wie es von ihm erwartet wurde, dass eine Verletzung der Volksschadlingsverordnung vorlag.

In der Urteilsbegründung gibt das Gericht den Tatbestand, auf welchen sich sein Spruch stuetzte, folgendermassen wieder:

" . . . schnitt die Bauerin Schwanzl zusammen mit dem Angeklagten und einer polnischen Maid in der Scheune Hocksels. Der Angeklagte stand zur Arbeitsverrichtung an der Rechten Seite der Hockselsmaschine. Mitten unter der Arbeit langte der Angeklagte, ohne etwas zu sagen, mit der Hand an den Geschlechtsteil der Bauerin Schwanzl ueber deren Kleid. Als diese auf diese unvermittelte Handlung des Angeklagten sagte: 'Du Bauer, Du meinst, mir graust vor gar nichts, Du meinst, Du kannst dies machen, weil mein Mann krank ist! ' lachte der Angeklagte und griff - trotz dieser Abmahnung - der Bauerin wiederum ueber dem Kleid an den Geschlechtsteil. Nunmehr versetzte die Bauerin dem Angeklagten eine Ohrfeige. Trotzdem setzte der Angeklagte sein zuvornstehendes Verhalten fort; er wiederholte zum drittenmal seinen Griff an den Geschlechtsteil der Bauerin ueber deren Kleid.

. . . .

Der Angeklagte hat sich zu keinem umfassenden Geständnis herbeigelassen.

Er will nur einmal, und zwar aus Spass, ueber dem Kleid der Bauerin an deren Geschlechtsteil gegriffen haben.

Das Gericht ist aufgrund der Angaben der Zeugin Therese Schwenzl, die einen durchaus glaubwürdigen Eindruck macht, davon überzeugt, dass sich der Vorgang so abgespielt hat, wie er von der Zeugin geschildert worden ist. Es hat daher seine Feststellungen nach diesen Angaben getroffen."

Die Polin, die bei der angeblichen tätlichen Beleidigung zugegen war, ist nicht als Zeugin aufgeführt. Rothaug erklärte in seinen Aussagen vor diesem Gerichtshof, dass er nie einen polnischen Zeugen gehabt habe.

Die Urteilsbegründung gibt folgende Tatsachen zur Begründung der Verurteilung des Angeklagten nach der Volksschadlingsverordnung an: Lopata der einige geringfügige Meinungsverschiedenheiten mit dem Bauern Schwenzl gehabt hatte, verweigerte die Einnahme des Mittagessens und verleitete die polnische Magd, das gleiche zu tun. Darauf stellte der Bauer Schwenzl, sein Arbeitgeber, in im Stall zur Rede. Seinen "Abmahnungen" widersetzte sich er Angeklagte, indem er sich mit einer Mitgabel bewaffnete. Weiter wurde behauptet, dass der Pole an der Schwelle des Ausgangs zum Hof sich erneut gegen seinen Arbeitgeber stellte und von diesem erst dann abliess, als der auf dem Hof gehaltene Wolfshund den Angeklagten von rückwärts ansprang.

Für die tatsächlichen Gründe des Todesurteils gegen diesen polnischen Lendarbeiter sind die folgenden Absätze von grösserer Bedeutung:

"So vermittelte der Angeklagte den Eindruck einer durchaus abartigen Persönlichkeit, die durch Erregbarkeit und ausgeprägte Neigung zur Lüge gekennzeichnet ist; die ganze Minderwertigkeit des Angeklagten liegt auf charakterlichem Gebiet und ist offensichtlich in seiner Zugehörigkeit zum polnischen Untermenschentum begründet.

Die Einberufungen zur Wehrmacht bewirkten einen starken Kräfte-mangel auf allen Lebensgebieten der Heimat, nicht zuletzt in der Landwirtschaft. Um diesen auszugleichen, mussten u. a. in grossem Umfang polnische Arbeiter im Reich eingesetzt werden, und zwar hauptsächlich als Lendarbeiter. Diese können nicht in dem Masse behördlich überwacht werden, wie es bei ihren unbotschaftlichen kriminellen Charakter erforderlich wäre.

.....

Die Tat des Angeklagten bedeutet eine erhebliche Verletzung des Rechtsfriedens, der durch die gemeine Handlungsweise zunächst Betroffenen. Die landliche Bevölkerung kann mit Recht erwarten,

dass gegen derartige Terrorakte landfremder Elemente schärfstens eingeschritten wird. Ueber diese Missachtung der Geschlechtschre der Bauernin Schwenzl hinaus richtet sich aber der Angriff des Angeklagten gegen die Reinhaltung des deutschen Blutes. So gesehen, hat der Angeklagte ein derart hohes Mass von Unbotmässigkeit im deutschen Lebensraum bewiesen, dass sein Verhalten als solches schwerwiegend erscheint

Demgemäss ist nach Ziffer 3, Absatz 2, Satz 2 der Polen- und Judenstrafrechtsverordnung die Tat des Angeklagten, die im Rahmen seines sonstigen Verhaltens einen Gipfelpunkt unerhoerter Frechheit darstellt, als besonders schwer zu werten; so musste auf die Todesstrafe als einzige gerechte Sühne erkannt werden, die auch zur Abschreckung gleichgesinnter Polen im Interesse der Sicherheit des Reiches erforderlich ist."

Der Angeklagte wurde nach der Verordnung ueber die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten verurteilt. Das Urteil wurde durch den Angeklagten Rothaug unterzeichnet und ein Gnadenerweis wurde von ihm abgelehnt.

Im Zeugenstand richtete das Gericht folgende Frage an den Angeklagten Rothaug:

"... wenn Lopata ein Volkdeutscher gewesen waere, nachdem alle anderen Tatsachen ebenso gewesen waeren, wie in dem Lopata-Fall, waere dann nach Ihrer Beurteilung der Nichtigkeitsantrag angezeigt gewesen und wuerde das Reichsgericht befohlen haben, den Fall an Sie zurueckzugeben, zwecks Wiederaufnahme des Verfahrens? Ich moechte gern Ihre Auffassung darueber haben."

Rothaug beantwortete die Frage folgendermassen:

"Herr Vorsitzender, es ist sehr interessant, aber ich kann mir diese Moeglichkeit nicht einmal theoretisch vorstellen, weil eben die Punkte, die die Schwerpunkte ausmachen, auf einen Deutschen schwer zu uebertragen sind."

Lopata wurde zum Tode verurteilt und hingerichtet.

Der dritte zueroerternde Fall ist der des Leo Katzenberger.

Das Beweismaterial zeigt, dass Lohmann Israel Katzenberger, gemeinhin Leo Katzenberger genannt, ein Kaufmann und Vorsitzender der Israelitischen Kultusgemeinde in Muenchen war, dass er wegen eines Verbrechens nach Par. 2, praechtlich zusammenfassend mit einem Verbrechen nach Par. 4 der Verordnung gegen Volksschaedlinge in Verbindung mit einem Verbrechen der Rassenschande zum Tode "verurteilt wurde. Der Prozess wurde in oeffentlicher Sitzung am 13. Maerz 1943 durchgefuehrt. Katzenberger war damals ueber 68 Jahre alt.

Das Vergehen der Rassenschande, dessen er beschuldigt wurde, fiel unter Par. 2 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre."

THIELE-FREDERSDORF: (Für Guenther Joel): Herr Präsident, ich erfahre soeben, dass der Angeklagte Joel an sehr heftigen Magenschmerzen leidet und nicht instand ist, im Augenblick in sitzender Stellung der Verhandlung beizuwohnen. Ich bitte deshalb, ihn für einige Minuten zu entschuldigen und ihm zu gestatten, dass er, für die Dauer dieses Anfalles, den Saal verlässt.

VORSITZENDER: Der Angeklagte Joel wird entschuldigt, bis er im Gerichtshof später wieder anwesend sein muss.

JUDGE HARDING: Dieser lautet: "Ausserehelicher Verkehr zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes ist verboten."

Die anwendbaren Paragraphen der Verordnung gegen Volksschädlinge lauten:

"Paragraph 2

Verbrechen bei Fliegergefahr

Wer unter Ausnutzung der für Abwehr von Fliegergefahr getroffenen Massnahmen ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib, Leben oder Eigentum begeht, wird mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren oder mit lebenslangem Zuchthaus, in besonders schweren Fällen mit dem Tode bestraft.

....

Paragraph 4

Ausnutzung des Kriegszustandes als Strafschärfung.

Wer vorsätzlich unter Ausnutzung der durch den Kriegszustand verursachten aussergewöhnlichen Verhältnisse eine sonstige Straftat begeht, wird unter Ueberschreitung des regelmässigen Strafrahmens mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren, mit lebenslangem Zuchthaus oder mit dem Tode bestraft, wenn dies das gesunde Volksempfinden wegen der besonderen Verwerflichkeit der Straftat erfordert."

Das Beweismaterial in unserem Fall beruht ausser auf der Verhandlungsniederschrift vor allem auf den Aussagen von Hans Groben, dem Untersuchungsrichter der zunächst die Untersuchung des Falles durchgeführt hatte, Hermann Markl, dem Beamten, der die Strafverfolgung des Falles durchführte Karl Ferber, der einer der Beisitzer im Prozess war, Heinz Hoffmann, der der andere Beisitzer im Verfahren war, Armin Bauer, der dabei der medizinische Sachverständige gewesen war, Georg Engert, der mit dem Gnadenverfahren zu tun hatte und Otto Ankenbrand, einem anderen Untersuchungsrichter.

Die entscheidenden Tatsachen in diesem Falle sind im wesentlichen die folgenden: Im ersten Halbjahr 1941 erliess der Zugführer Groben einen Haftbefehl gegen Katzenberger, der beschuldigt war, intime Beziehungen mit der Photographin Seiler gehabt zu haben. Aufgrund der polizeilichen Erhebungen war tatsächlicher Geschlechtsverkehr nicht bewiesen und Katzenberger bestritt die Beschuldigung. Auf Grobens Rat hin willigte Katzenberger ein, dass er vorläufig keine Schritte gegen den Haftbefehl unternähme, sondern weitere Untersuchungsergebnisse abwarten würde. Diese weiteren Erhebungen zogen sich sehr in die Länge, obschon Groben bei der Staatsanwaltschaft auf Hilfe drängte. Trotz der Bemühungen der Polizei gelang es dieser nicht, weiteres erhebliches Beweismaterial zu erlangen, und es wurde offenbichtlich, dass der einzige Weg zur Klärung der Lage war, von der Seiler eine Erklärung unter Eid zu erlangen, was auch getan wurde.

In ihrer beschworenen Erklärung sagte sie, dass Katzenberger sowohl sie, als auch ihre Familie schon jahrelang gekannt habe, bevor sie nach Muerenberg gekommen war, dass seine Beziehung zu ihr eine freundliche und väterliche war, und sie stritt Geschlechtsverkehr ab. Das Beweismaterial zeigte ebenfalls, dass Katzenberger die Seiler bei verschiedenen Gelegenheiten geldlich unterstützt hatte und dass er Verwalter des Grundbesitzes war, auf dem die Seiler lebte und welcher das Eigentum einer Firma war, an der er Teilhaber war. Aufgrund der Seiler-Erklärung unterrichtete Groben Katzenbergers Anwalt, Dr. Herz, vom Ergebnis und gab zu verstehen, dass jetzt die Zeit gekommen sei, gegen den Haftbefehl vorzugehen.

Nachdem Rothaug von diesem Geschehnis gehört hatte, ordnete er an, dass der Fall Katzenberger vom Strafgericht zum Sondergericht überwiesen werden solle. Die erste Anklageschrift wurde zurückgezogen und eine neue wurde fuer das Sondergericht vorbereitet.

Der Zugführer Markl stellt fest, dass Rothaug einen beherrschenden Einfluss ueber die Anklage ausuebte, besonders durch seine Freundschaft mit dem ersten Staatsanwalt Dr. Schroeder, der Markls Vorgesetzter war.

Im Einklang mit Rothaug's Anordnung wurde die Anklageschrift fuer das Sondergericht verfasst, und in dieser neuen Anklageschrift wurde Katzenberger nicht nur der Rassenschande beschuldigt, sondern eine neue Anschuldigung wurde unter der Volksschaedlingsverordnung erhoben, welche letztere die Todesstrafe statthaft machte. In die neue Anklageschrift wurde auch Frau Seiler unter der Beschuldigung des Meineids einbezogen. Die Wirkung der Verkopplung der Beschuldigung gegen Seiler mit der gegen Katzenberger war ihre Ausschaltung als Zeugin fuer den Angeklagten, und ein solches Zusammenfuegen widersprach den bestehenden Uebungen. Damals sagte Rothaug zu Markl, dass ausreichendes Beweismaterial fuer Geschlechtverkehr zwischen Seiler und Katzenberger vorliege, um ihn zu ueberfuehren, und dass er bereit sei, ihn zum Tode zu verurteilen. Markl unterrichtete das Justizministerium von dem Verfahren, das Rothaug gegen Katzenberger beabsichtigte und ihm wurde erwidert, dass, wenn dies Rothaug's Wunsch sei, das Verfahren gebilligt wurde.

Vor Prozessbeginn besuchte der Angeklagte Rothaug Dr. Armin Baur, medizinischen Berater des Gerichtes zu Nuernberg, als den medizinischen Sachverstaendigen im Falle Katzenberger. Er erklarte Baur gegenueber, er wolle ein Todesurteil faellen und darum sei es notwendig, den Angeklagten zu untersuchen. Rothaug bemerkte, diese Untersuchung werde eine blosse Formsache sein, da Katzenberger "ohnehin gekoept werden werde". Auf die Vorhaltung des Arztes hin, Katzenberger sei ein alter Mann und es sei fraglich, ob man gegen ihn den Vorwurf der Rassenschande erheben koenne, erwiderte Rothaug: "Fuer mich reicht es aus, dass dieses Schwein gesagt hat, ein deutsches Maedchen haette ihn auf dem Schoss gegessen".

Viele Zeugen habe ausgesagt, dass der Prozess den Charakter einer politischen Kundgebung hatte, hohe Wuertentraeger der Partei waren anwesend, darunter Reichsinspekteur Oexle. Ein Teil der Gruppe der Parteifunktionaere erschien uniformiert.

Waehrend des Verfahrens bemuehte sich Rothaug mit aller Macht, die Zeugen zu ermutigen, belastende Aussagen gegen die Angeklagten zu machen. Beiden Angeklagten gewaehrte das Gericht kaum Gehoer.

Ueber ihre Erklärungen wurde hinweggegangen, oder sie blieben unbeachtet. Während des Prozesses ergriff Rothaug die Gelegenheit den Anwesenden einen nationalsozialistischen Vortrag ueber die Judenfrage zu halten, die Zeugen fanden es hoechst schwierig, Aussagen zu machen, wegen der Art und Weise, in welcher der Prozess gefuehrt wurde, da Rothaug staendig die Wertung der Tatsachen vorwegnahm und seine Meinung zum Ausdruck brachte.

Aus der Methode der Prozessfuehrung war zu ersehen, dass als Strafe die Todesstrafe verhaengt werdenwuerde.

Nach der Beweisaufnahme wurde eine Pause eingelegt, waehrend der Staatsanwalt Markl sich in das Beratungszimmer begab und Rothaug machte ihm klar, er erwarte von der Staatsanwaltschaft, dass sie die Todesstrafe fuer Katzenberger und Luchthaus fuer die Seiler fordere. Rothaug machte ihm dabei Vorschlaege darueber, was er in sein Plaidoyer einfuegen solle.

Die Urteilsbegrueundung wurde von Ferber entworfen. Dies geschah aufgrund von Rothaug's Notizen ueber das, was zu erwaehnen sei. Ausfuehrlich wurde Katzenbergers Abstammung ercoertert und die Tatsache, dass er juedischen Glaubens war, obgleich Katzenberger dies zugegeben hatte. Die Beziehung zwischen Katzenberger und der Seiler wird auch wiederholt ercoertert. Aus dem Urteil geht klar hervor, dass kein Beweis eines tatsaechlichen Geschlechtsverkehrs vorlag. Das Beweismaterial scheint kaum mehr bewiesen zu haben, als dass die Angeklagte Seiler zuweilen auf Katzenbergers Schooss gesessen und dass er sie gekuesst hatte, Tatsachen, die ebenfalls zugegeben waren. In der Urteilsbegrueundung wurden viele Vermutungen ausgesprochen, die offensichtlich vom Beweismaterial nicht erhaertet wurden. Das Gericht ging sogar auf die Zeit zurueck, die vor der Annahme des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre lag, in welcher Katzenberger die Seiler gekannt hatte. Anscheinend ohne jedes Beweismaterial wird der Schluss gezogen, dass ihre etwa zehnjaaehrige Beziehung stets geschlechtlicher Natur gewesen sei. Der Entscheid unternimmt es, den Fall in den Rahmen einer Entscheidung des Reichsgerichts zu bringen, derzufolge tatsaechlicher Geschlechtsverkehr nicht bewiesen sein muesse, wenn nur die Handlungen geschlechtlichen Charakter tragen.

Nachdem der Gerichtshof zunächst vom Beweismaterial weit abgeschweift war, um seinen Schluss in Bezug auf die Massenschande zu erlangen, schweift er dann weit ab, um den Fall in den Rahmen der Verurteilungen gegen Volksschädlinge zu zwingen.

VORSITZENDER: Der Gerichtshof wird jetzt eine Pause von 10 Minuten einschalten.

(Pause von 15.00 - 15.10 Uhr.)

GERICHTSMARSCHALL: Der Gerichtshof setzt seine Verhandlungen fort. Judge Harding wird mit der Verlesung der Urteilsbegründung fortsetzen.

JUDGE HARDING: Hier wurden die Grundtatsachen bewiesen, dass der Gatte der Angeklagten Seiler sich an der Front befand und dass Katzenberger bei einer oder möglicherweise zwei Gelegenheiten sie nach Einbruch der Dunkelheit besucht habe. In Bezug auf die beiden Punkte sind die folgenden Absätze des Urteils aufklärend?

"Unter diesem Gesichtspunkt besehen, ist das Verhalten des Katzenberger besonders verwerflich. In Verbindung mit dem Verbrechen der Massenschande war er sonach auch wegen eines Verbrechens nach Par. 4 der Verordnung gegen Volksschädlinge schuldig zu sprechen. Hierbei ist zu beachten, dass die Volksgemeinschaft eines wesentlich erhöhten Strafrechtlichen Schutzes gegen alle Verbrechen bedarf, die ihre innere Geschlossenheit zu zerstören oder zu zersetzen suchen.

In mehreren Fällen schlich sich der Angeklagte Katzenberger seit Kriegsausbruch 1939 nach Einbruch der Dunkelheit in die Wohnung der Seiler. In diesen Fällen wurde der Angeklagte im Schutze der zur Abwehr von Fliegergefahr getroffenen Massnahmen tätig in dem er die Verdunklung ausnutzte. Das Fehlen der in Friedenszeiten vorhandenen helleuchtenden Strassenbeleuchtung am Strassenzug des Spittlertorgrabens gab dem Angeklagten grössere Sicherheit. Diesen Umstand nutzte er jedesmal in voller Erkenntnis seiner Bedeutung aus; instinktiv entzog er sich bei seinen Unternehmungen so der Beobachtung durch die Strassenbesucher.

Die im Schutze der Verdunklungsmassnahmen ausgeführten Besuche des Katzenberger bei der Seiler dienten mindestens dazu, das Verhältnis zu halten. Es kann dahingestellt bleiben, ob bei diesen Besuchen auch tatsächlich ausserordentlicher Geschlechtsverkehr stattfand oder nur Unterhaltungen gepflogen wurden, weil der Ehemann Seiler anwesend war, wie Katzenberger geltend macht. Der Antrag auf Vernehmung des Ehemannes Seiler wurde deshalb auch abgelehnt. Das Gericht ist der Auffassung, dass die in dem einheitlichen Lebensvorgang eingeordneten zweckbestimmten Handlungen des Angeklagten ein Verbrechen gegen den Leib im Sinne des

4. Dez.-A-AS-8-Brander
Militärgerichtshof III

Par. 2 der Verordnung gegen Volksschädlinge darstellten. Das Gesetz vom 15. September 1935 ist erlassen zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre. Die Rassenschande des Juden stellt einen schweren Angriff auf die Reinheit des deutschen Blutes dar, der rassenschädende Angriff ist gegen den Leib der deutschen Frau gerichtet. Das allgemeine Schutzbedürfnis lässt an- scheinend das Verhalten des anderen an der Rassenschande Beteiligten, aber nicht strafbaren Teiles, unbeachtlich erscheinen. Dass der rassenschänderische Verkehr der Angeklagten noch bis mindestens 1939/40 gepflogen wurde, ergibt die von den Zeugen Zeuschel bekundete Tatsache, dass die Angeklagte Seiler wieder- holt und immer gleichbleibend zugegeben hat, dass sie Ende 1939, Anfang 1940 sich dem Juden auf den Schoss gesetzt und die dargelegten Zärtlichkeiten ausgetauscht hat.

Mithin hat sich der Angeklagte auch nach Par. 2 der Verordnung gegen Volksschädlinge verfehlt.

Der Angeklagte ist nach seiner Persönlichkeit ein Volks- schädling sein seit vielen Jahren ausgeführtes Rassenschän- derisches Treiben wuchs sich unter Ausnutzung der durch den Kriegszustand geschaffenen Gesamtlage zu volksfeindlicher Ein- stellung aus. zu einem Angriff gegen die Sicherheit der Volks- gemeinschaft in der Kriegsgefahr.

Daher war der Angeklagte Katzenberger in Verbindung mit einem Verbrechen der Rassenschande wegen eines Verbrechens nach Par.2 und Par.4 der Verordnung gegen Volksschädlinge in rechtlichem Zusammentreffen nach Par. 73 des StGB zu verurteilen.

.....

Bei der Strafbenessung haben das Gericht folgende Erwägungen bestimmt:

Die nationalsozialistische politische Lebensform des deutschen Volkes hat ihre Grundlage im Gemeinschaftsleben. Eine Grundfrage dieses voelkischen Gemeinschaftslebens ist die Rassenfrage. Die Rassenschande im Verkehr des Juden mit einer deutschen Frau schandet die deutsche Rasse, stellt einen schweren Angriff auf die Reinheit des deutschen Blutes in rassenschandender Absicht und auf die deutsche Frau dar. Das Schutzbeduerfnis ist ein besonders grosses.

Katzenberger unterhaelt sein rassenschanderisches Treiben seit Jahren. Er kannte den Standpunkt des voelkisch empfindenden deutschen Menschen in der Rassenfrage genau, er war sich bewusst, dass er mit seinem Verhalten dem voelkischen Empfinden des deutschen Volkes ins Gesicht schlug. Weder die nationalsozialistische Revolution 1933 noch der Erlass des Blutschutzgesetzes 1935, weder die Judenaktion 1938, noch der Kriegsausbruch 1939 bewirkten bei ihm die Umkehr.

Das Gericht erachtet es fuer geboten, als einzige moegliche Antwort auf die Frivolitaet des Angeklagten gegen ihn die Anwendung des Par.4 der Verordnung gegen Volksschädlinge vorgesehene schwerste Strafe, die Todesstrafe auszusprechen. In soweit der Angeklagte in Verbindung mit dem Verbrechen der Rassenschande auch wegen des Verbrechens nach Par.2 der Volksschädlingsverordnung zu verurteilen war, gewinnt seine Tat unter Beruecksichtigung der Person des Angeklagten und der Haeufung der Ausfuhrungshandlungen das Gewicht eines besonders schweren Falles. Daher muss den Angeklagten insoweit die vom Gesetz fuer einen solchen Fall allein vorgesehene Todesstrafe treffen. Der Sachverstaendige Dr. Baur bezeichnet den Angeklagten als voll verantwortlich."

Wir haben mit einiger Ausfuhrlichkeit des Beweismaterial dieses Falles erwaertert, um die Art dieser Verfahren und die Gesinnung des Angeklagten Bothaug darzutun. Eine unbestrittene Tatsache jedoch reicht aus, um zu zeigen, dass jener Fall im Verfolg des Naziprogramms, die Juden zu verfolgen und auszurotten, lag. Es ist die Tatsache, dass nur ein Jude wegen Rassenschande vor Gericht gestellt werden konnte. Zu diesem Vergehen wurde die Beschuldigung gefuegt, dass es von Katzenberger in Ausnutzung der Kriegsbedingungen und der Verdunklung begangen worden sei. Dies brachte das Vergehen in den Bereich der Volksschädlingsverordnung und machte es zu einem Kapitalverbrechen. Katzenberger

wurde vor Gericht gestellt und hingerichtet, nur weil er Jude war. Wie Elkar in seiner Aussage bemerkt hat, erreichte Rothaug das Endergebnis durch die Auslegung bestehender Gesetze, genau wie er sich Elkar gegenüber geäußert hatte.

Der Gerichtshof hat sich nicht mit der Tatsache zu befassen, dass die oben erörterten Fälle im Rahmen des deutschen Rechts unanfechtbar waren. Über jeden vernünftigen Zweifel hinaus hat das Beweismaterial ergeben, dass Katzenberger verurteilt und hingerichtet wurde, weil er ein Jude war, und dass Durka, Stauss und Lopata des gleichen Schicksal teilhaftig wurden, weil sie Polen waren. Ihre Hinrichtung stand im Einklang mit der Politik des Nazistaates, diese Rassen zu verfolgen, zu quälen und auszurotten. Der Angeklagte Rothaug war das wissende und willige Werkzeug in diesem Verfolgungs- und Ausrottungsprogramm.

Das Beweismaterial zeigt klar, dass diese Prozesse bar der Grundbestandteile der Rechtmäßigkeit waren. In jenem Verfahren war der Gerichtshof des Angeklagten, trotz der juristischen Spitzfindigkeiten, die er anwandte, nur ein Instrument im Programm der Nazi-Staatsführung, zu verfolgen und auszurotten. Dass im Machtbereich des Angeklagten die Zahl derer, die er auslöschen konnte, hinter den Massenverfolgungen und Vernichtungen, die er Führer zu rückblieb, denen er diente, mildert seinen Beitrag zum Programm dieser Führer nicht. Seine Handlungen waren umso fürchterlicher, da diejenigen, die auf die Rechtseinrichtungen als letzte Hoffnung bauten, erkennen mussten, dass jene Institutionen sich gegen sie wandten und ein Teil des Netzwerkes des Terrors und der Unterdrückung waren.

Die einzelnen Fälle, in welchen Rothaug das grausame und schlechterstellende Gesetze gegen Polen und Juden anwandte, können nicht als einzelstehend betrachtet werden. Der Kern der gegen ihn gerichteten Beschuldigung ist oben, dass er an dem nationalen Programm rassistischer Verfolgung teilnahm. Der Kern des Beweises ist, dass er sich

mit diesem nationalen Programm gleichsetzte und sich aufs Aeusserste da fuer einsetzte, es zu erreichen. An dem Verbrechen des Voelkermordes nahm er teil.

In der Bestimmung des Grade seiner Schuld hat der Gerichtshof ebenfalls das gesamte Beweismaterial ueber seine Betaetigung in Betracht gezogen, nicht nur unter dem Gesichtspunkt der rassischen Verfolgung, sondern auch unter anderen. Trotz der Betenungen, dass die einzige Grundlage seiner Urteile das Beweismaterial war, das dem Gericht vorgelegt wurde, sind wir doch fast davon ueberzeugt, dass Rothaug in zahllosen Faellen seine Ansichten bildete und seine Entscheidungen erreichte und in vielen Faellen oeffentlich oder privat verkueundete, ehe der Prozess auch nur begonnen hatte und sicherlich bevor er sein Ende erreicht hatte. Er stand in steter Fuchlung mit dem Vertrauensmann Elkar, einem Mitglied des verbrecherischen SD, der sich woechentlich mit ihm zu Besprechungen im Gericht einfand. Er bildete seine Ansichten aufgrund von Zweifelhaften Polizeiaufzeichnungen, die ihm vor Prozessbeginn zugingen. Auf diese Art und Weise machte er das Gericht zu einem Instrument des Terrors und erwarb sich damit die Furcht und den Hass der Bevoelkerung. Aus dem sowohl von seinen engsten Mitarbeitern als auch von seinen Opfern vorgebrachtem Beweismaterial erkennen wir, dass Oswald Rothaug die Verkoerperung der Nazi Intrige und Grausamkeit in Deutschland darstellt. Er war und ist ein sadistischer und schlechter Mensch. Unter jedem gesittetem Rechtssystem waere er angeklagt und aus dem Amt entfernt oder verurteilt worden wegen Amtsmissbrauch aufgrund seiner systematischen Boshaeftigkeit, mit welcher er Ungerichtigkeit schuf.

Aufgrund des Beweismaterials in diesem Fall erkennt der Gerichtshof, dass der Angeklagte Rothaug unter dem Anklagepunkt 3 schuldig ist. In seinem Fall finden wir keine milde-rnden Umstaende, keinerlei entlastendes Moment.

VO/SITZENDE: Richter Brand spricht jetzt fuer den Gerichtshof. Die Dolmetscher werden diesen Teil nicht in der Uebersetzung finden. Die
10634

4. Dezember - A-AG-3-Bauer

Militärgerichtshof Nr. III

Betrifft: R o t h a u g

Der Gerichtsmarschall möge diese Angeklagten aus dem
Gerichtssaal entfernen und den Angeklagten Oswald Rothaug vorführen.

Angeklagter Oswald Rothaug, auf Grund der Anklagepunkte,
deren Sie schuldig befunden wurden, verurteilt Sie dieser Gerichtshof
zu lebenslanglichem Gefängnis.

Der Gerichtsmarschall möge diesen Angeklagten aus dem
Gerichtssaal entfernen und den Angeklagten Rudolf Oeschey vorführen.

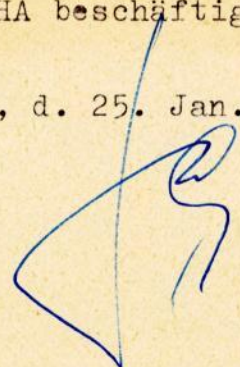
V.

1. Vermerk

Dr. R o t h a u g war von 1937 - Mai 1943 LGDir. in Nürnberg, und er war auch Vorsitzender des Sondergerichtes im Fall "Katzenberger". Danach war er Reichsanwalt beim VGH (Abt.Lt. I)
Im Nürnberger-Juristen-Prozess wurde er am 4.12.47 zu Fall 3 zunächst zu lebenslänglich, dann zu 20 Jahren Gef. verurteilt. Er wurde später nach München-Pasing, Ortsstr. 15, entlassen. Im RSHA ist er nicht tätig gewesen.

2. Als AR - Sache weglegen. (Dr. R o t h a u g war nicht im RSHA beschäftigt.)

B., d. 25. Jan. 1965



Vfg.

Zentrale Stelle

02. FEB. 1971

Ludwigsburg

1) Urschriftlich mit 1 Personalvorgang

der
Zentralen Stelle
der Landesjustizverwaltungen
z.Hd. von Herrn Ersten Staatsanwalt W i n t e r

714 L u d w i g s b u r g
Schorndorfer Straße 58

unter Bezugnahme auf das dortige Schreiben vom 12. Oktober 1964
- 10 AR 1310/63 (jetzt VI 415 AR 1310/63) - zur gefälligen
Kenntnisnahme und Rückgabe nach Auswertung übersandt.

Berlin 21, den 29. JAN. 1971
Turmstraße 91

Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht
- Arbeitsgruppe -

[Handwritten Signature]
Oberstaatsanwalt

2) 2 Monate

1) Urschriftlich mit 1 Personalvorgang

der
Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht
- Arbeitsgruppe -

1 B e r l i n 21
Turmstraße 91

nach Auswertung der Akten zurückgesandt.

Ludwigsburg, den 19.4.71

[Handwritten Signature] ESTA.

2) Hier austragen.